



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

07.05.2021

**SARS-CoV-2/COVID-19;
Vollzug des Fahrerlaubnisrechts;
Verlängerung der Fristen nach § 22 Abs. 5 FeV (Prüfaufträge) und § 18 Abs. 2
Satz 1 FeV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund, dass durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Fahrschulunterricht und Fahrerlaubnisprüfungen vorübergehend verboten war und teilweise nach wie vor immer noch nur eingeschränkt möglich ist, verlängert sich für eine Vielzahl von Führerscheinbewerber(-innen) die Zeit für die Fahrausbildung bzw. bis zur Ablegung der Fahrerlaubnisprüfungen.

Bereits mit Anwendungshinweisen vom 1. April 2020, Az. C4-3615-9-43, wurde festgelegt, dass u. a. die Fristen

- des § 22 Abs. 5 FeV, wonach die technische Prüfstelle den Prüfauftrag nach Ablauf bestimmter Zeiträume an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben soll, sowie

- des § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV, wonach die praktische Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden muss,

um jeweils 12 Monate zu verlängern sind, wenn die Frist nicht bereits vor dem 18. März 2020 abgelaufen war. Dies galt für alle Fälle, bei denen der Technischen Prüfstelle der Prüfauftrag bis zum 19. April 2020 eingegangen war.

Durch die erneuten Betriebsuntersagungen im Bereich der Fahrschulausbildung und -prüfung ist es wiederum zu weiteren unverschuldeten Verzögerungen gekommen. Eine erneute Verlängerung der Fristen kann aus Verkehrssicherheitsgründen verantwortet werden, da die Verzögerung nicht auf einer mangelnden Eignung des Bewerbers beruht.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes bestimmt:

- Die in § 22 Abs. 5 FeV geregelten Fristen zur Rückgabe von Prüfaufträgen sind bei aktuell noch bei der Technischen Prüfstelle in Bayern anhängigen Prüfaufträgen von Amts wegen um jeweils sechs Monate zu verlängern. Dies gilt für alle Fälle, bei denen die entsprechende Frist nicht bereits vor dem 18. März 2020 abgelaufen war, aber bis zum 1. März 2022 ablaufen würde. Dies gilt auch für bereits verlängerte Fristen.
- Gleiches gilt für die Gültigkeit von theoretischen Prüfungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH wird gebeten, eine entsprechende Verlängerung der jeweiligen Ablauffristen der Prüfaufträge vorzunehmen.